B 1612 A
Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 30. August 1962

Datum	Inhalt	Seite
22. 8. 1962	Zweite Verordnung zur Durchführung der §§ 3d, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	215
20. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes	216
30. 7. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)	216
31. 7. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel	216
3. 8. 1962	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern	220
7. 8. 1962	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) und der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)	221
7. 8. 1962	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Balneologischen Institut bei der Universität München	221
8. 8. 1962	Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften	223
10. 8. 1962	Landesverordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes	224
14. 8. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	225
16. 8. 1962	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	226
16. 8. 1962	Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes	226
25. 7. 1962	Berichtigung zur Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch) vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138)	234
	Druckfehlerberichtigung	234

Zweite Verordnung
zur Durchführung der §§ 3 d, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Vom 22. August 1962

Auf Grund der §§ 3d, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Art. X § 6 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 418) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden:

Kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3
Regierungsbezirk Oberbayern		
	Freising	Moosburg
	Traunstein	Traunreut
Regierungsbezirk Niederbayern		
	Bogen	Bogen
	Deggendorf	
	Eggenfelden	
	Grafenau	
	Straubing	
	Wolfstein	Freyung
Regierungsbezirk Oberpfalz		
	Eschenbach	
	Roding	Roding
Regierungsbezirk Oberfranken		
	Bamberg	
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Rothenburg ob der Tauber	Feuchtwangen	
	Fürth i. B.	Oberasbach
		Zirndorf

Kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3
Regierungsbezirk Unterfranken		
Bad Kissingen Kitzingen	Alzenau Brückenau Karlstadt Kitzingen Lohr a. Main Obernburg a. Main Schweinfurt Würzburg	 Lohr a. Main
Regierungsbezirk Schwaben		
Kaufbeuren	Augsburg	Gersthofen Langweid Leitershofen Neusäß
Neu-Ulm	Dillingen a. d. Donau Friedberg Illertissen Krumbach (Schwaben) Mindelheim Nördlingen	 Kissing

(2) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 389) vom 1. Juli 1963 an in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten kreisfreien Städten und Landkreisen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Spalte 3 bezeichneten Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 22. August 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes

Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Seßhaftmachungsgesetz — SeßhG —) vom 26. November 1954 (BayBS IV S. 349) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes (DV SeßhG) vom 29. Dezember 1954 (BayBS IV S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1959 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Gewährung von Finanzierungshilfen nach Art. 3 SeßhG die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden bei einem Bedarf des Vorhabens an öffentlichen Mitteln bis zu 70 000 DM; im übrigen und bei Vorhaben, deren Gesamtgestehungskosten über 200 000 DM liegen, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, beide als Bewilligungsbehörden;"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

München, den 20. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1961 (GVBl. S. 100) wird bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1962 sind in Abweichung von § 3 Abs. 1, zweiter Satz, FAGDV 1960 für die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen noch die Ergebnisse der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft; sie tritt am 31. 12. 1962 außer Kraft.

München, den 30. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 3. August 1962 bekanntgemacht.

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel

Vom 31. Juli 1962

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird „Blei- und arsenhaltige" ersetzt durch „Bleihaltige".
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „arsenhaltige Pflanzenschutzmittel grün" gestrichen.
3. Die Anlage (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

(2) Für giftige Pflanzenschutzmittel, deren Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entspricht und die am 1. September 1962 hergestellt oder im Verkehr sind, gilt diese Verordnung erst ab 1. Juni 1963.

München, den 31. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Junker, Staatssekretär

Anlage

Giftige Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen:

In dem nachstehenden Verzeichnis bezeichnen die Ziffern 1, 2 und 3 die Gruppe, zu der das giftige Pflanzenschutzmittel gehört. Die besonderen Vorschriften für diese Gruppen sind zu beachten.

Die Hinweise *), **) und ***) bedeuten, daß für den Verkehr mit diesen Pflanzenschutzmitteln zusätzliche Bestimmungen gelten, und zwar:

*) = die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

**) = die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!"

***) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen.

Pflanzenschutzmittel, die in der Spalte „Ausnahmen" als „ausgenommen" bezeichnet sind, fallen nicht unter die Verordnung, wenn sie den ausdrücklich oder durch die Hinweise *), **) oder ***) angegebenen Bedingungen entsprechen. Mehrere für ein Pflanzenschutzmittel vorgeschriebene Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
Allylalkohol	2	
Alpha-Naphthylthioharnstoff	2	
bis zu 30 % *)	3	
Bariumverbindungen	3	
Chlorsäure und ihre Salze; die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen, nicht mit anderen Stoffen mischen!"	3	
Cumarinderivate, die keine insektiziden, akariziden und fungiziden Phosphorsäure- oder Phosphonsäureester oder -amide sind	3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1 % in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkennbare Aufschrift des Gehalts an Cumarinverbindungen tragen*) **)
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	1	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1 % in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkennbare Aufschrift des Gehalts an diesen Stoffen tragen*) **)
Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)		
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	3	
Fluorverbindungen, anorganische	2	
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 % salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält	2	
Insektizide Ester der Carbaminsäuren		
1. N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydroresorcinyl-l)-ester (z. B. Dimetan)	2	
bis zu 5 % ***)	3	
2. N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(l)-ester (z. B. Sevin)		
mehr als 60 %	2	
bis zu 60 %	3	
3. die übrigen Ester (z. B. Isolan)		
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 5 % ***)	3	
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe		
1. Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphtalin (z. B. Endrin)		
mehr als 20 %	1	
bis zu 20 %	2	
Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phtalan (z. B. Telodrin)	1	

Bezeichnung		Gruppe	Ausnahmen
2. Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor) Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan)	mehr als 35 %	2	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 3 % als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)	bis zu 35 %	3	
3. 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenyl-ester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorocide) Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat) 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (z. B. Aminert) 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (z. B. Tetradifon)		3	ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 80 %, die a) eine Gebrauchsanweisung enthalten, b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen**)
4. die übrigen, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlor-diphenyltrichlormethyl-methan (DDT), DFDT, Hexachlor-cyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxychlor, Perthane		3	ausgenommen: a) Zubereitungen bis zu 1 % b) Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten, bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen**) c) Paradichlorbenzol
Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:			
1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) Thiophosphorsäure-(2-äthylthioäthyl)-diäthyl-ester (z. B. Systox)		1	
2. Dithiophosphorsäure-S-(2,5-dichlor-phenylthiomethyl)-0,0-diäthyl-ester (z. B. Phenkapton)	mehr als 50 %	1	
	bis zu 50 %	3	
Phosphorsäure-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Nexion) Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (z. B. DDVP)			
Thiophosphorsäure-S-(2-äthyl-sulfoxyäthyl)-dimethyl-ester (z. B. R 2170)	mehr als 50 %	1	
Thiophosphorsäure-S-(2-äthyl-sulfoxy-isopropyl)-dimethyl-ester (z. B. S 410)	bis zu 50 %	3	
Thiophosphorsäure-(2-äthylthioäthyl)-dimethyl-ester (z. B. Metasystox)			

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
3. Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diäthyl-ester (z. B. Trithion)		
mehr als 30 %	1	
mehr als 10 % bis zu 30 %	2	
bis zu 10 %	3	
4. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)		
Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-methyl-ester (z. B. Ethion)		
Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2)-yl)-methyl-0,0-dimethyl-ester (z. B. Menazon)		
Dithiophosphorsäure-(1,2-dikarbäthoxy-äthyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Malathion)		
Dithiophosphorsäure-(N-methylamido-carboxymethyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Dimethoat)		
Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-äthyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)	mehr als 50 %	2	ausgenommen:
Phosphorsäure-(1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl)-dimethyl-ester (z. B. Dibrom)	bis zu 50 %	3	Zubereitungen bis zu 0,5 % dieser Ester in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten**)
Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Chlorthion)			
Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diäthyl-ester (z. B. Diazinon)			
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methyl-mercaptophenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Mercaptophos)			
(2,2,2-Trichlor-1-hydroxyäthyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Trichlorphon)			
5. Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diäthyl-amido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (z. B. Phosphamidon)		
mehr als 30 %	1	
bis zu 30 %	2	
6. die übrigen (z. B. Äthyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Phosdrin, Potasan)		
mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 5 %	3***)	
Meerzwiebel	3	
Meerzwiebelglykoside	3	
Metaldehyd	3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen Packungen**)
Nikotin und seine Verbindungen	1	ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4 % Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!“
Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um		
1. 2,6-Di-tert-butyl-4-nitrophenol	3	
2. Dinitro-alkylphenyl-(dimethyl-acrylat) (z. B. Acrizid)	mehr als 30 %	2	
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	bis zu 30 %	3	

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
3. andere Nitroalkylphenole, die nicht Phosphorsäure- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und ihre Salze	2	
Organo-Zinnverbindungen		
1. Triphenylzinnazetat, mehr als 25 %	2	
Triphenylzinnhydroxyd, bis zu 25 %	3	
2. die übrigen Organo-Zinnverbindungen	1	
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt	3	ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3 % 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10 % Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Schutzbrillen zu tragen; Hände und Gesicht sind zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten!“
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium-Phosphorzink)		
mehr als 7 %	1	
bis zu 7 %	2	
Pyrimidin-Derivate, als Krampfgift wirkende, siehe Giftgetreide		
Quecksilberverbindungen	1	
Strychnin, salpetersaures, siehe Giftgetreide		
Tabakextrakt mit einem Nikotingehalt		
von mehr als 10 %	1	
bis zu 10 %	3	

Verordnung
zur Änderung der Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern

Vom 3. August 1962

Auf Grund des § 2 Abs. IV Satz 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern — HKRV — vom 28. März 1957 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Im Einzelplan 1 ist bei den Einnahmen und bei den Ausgaben einzufügen:
   „Abschnitt 14: Ziviler Bevölkerungsschutz
   .... “
2. Der Einzelplan 4 erhält folgende Überschrift:
   „Soziale Sicherung“
3. Die seither vorgesehenen Abschnitte 41 und 43 werden ersatzlos gestrichen.
4. Der Abschnitt 46 erhält bei den Einnahmen folgende Fassung:
   „Abschnitt 46: Jugendhilfe
   ....
   .... “
5. Der Abschnitt 46 erhält bei den Ausgaben folgende Fassung:
   „Abschnitt 46: Jugendhilfe
   461 Ortswaisenrat
   ....
   ....
   462 Fürsorgeerziehung
   462.513 Fürsorgeerziehungskosten
   463 Zuwendungen
   463.523 Zuwendungen allgemeiner Art an Träger von Einrichtungen der freien Jugendhilfe
   463.524 Zuwendungen an Jugendorganisationen und dgl.“
6. Die Überschrift des Einzelplans 5 lautet:
   „Gesundheitspflege“
7. Der seitherige Abschnitt 56 wird gestrichen.
8. Bei den Haushaltsstellen 96.011 und 96.0151 wird je das Wort „Säumniszuschläge“ gestrichen.
9. Anstelle der seitherigen Haushaltsstelle 96.012 wird eingefügt:
   „96.012 Grundsteuer für sonstige Grundstücke
   96.0121 Grundsteuer B
   96.0122 Grundsteuer C (Baulandsteuer)“
10. In Abschnitt 96 wird folgende Einnahmehaushaltsstelle eingefügt:
    „96.034 Notgroschen (soweit nicht zweckgebunden)“
11. Die Haushaltsstelle 96.071 erhält folgende Fassung:
    „96.071 Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen nach Art. 7 FAG“

12. Die Haushaltsstelle 96.072 erhält folgende Fassung:
„Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG und Gewerbesteuerausfallvergütungen".
13. In Abschn. 96 wird folgende Ausgabehaushaltsstelle eingefügt:
„96.70 Rückerstattung von Grundsteuer C"
Dazu ist folgende Fußnote angezeigt:
„Wenn auf dem baureifen Grundstück ein Gebäude im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 81) errichtet wird."
14. Es sind zu streichen
die Haushaltsstellen 13.071, 21.11, 24.11, 504.511 und der Abschnitt 63.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 3. August 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) und der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 7. August 1962

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161), geändert durch das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), erlassen
das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
das Bayerische Staatsministerium des Innern,
das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen. Er muß sich spätestens bis zum Vorlesungsschluß des letzten Halbjahres zur Prüfung melden."
2. § 30 Abs. II Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„bei der Justiz in folgenden Ausbildungsabschnitten:
10 Monate bei einem Amtsgericht,
10 Monate bei einem Landgericht und bei einer Staatsanwaltschaft, davon 5 Monate bei einer Zivilkammer, 2 Monate bei einer Strafkammer und 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft."
3. § 30 Abs. II Nr. 2a erhält folgende Fassung:
„11 Monate bei Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten, davon 2 Monate bei einer Finanzbehörde;
4 Monate sollen bei einer Kreisverwaltungsbehörde abgeleistet werden;
2 weitere Monate können auf Antrag des Rechtsreferendars wahlweise ebenfalls bei einer Behörde der Finanzverwaltung, bei einem Sozialgericht sowie bei einer Behörde der Sozialversicherung oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde oder Stelle abgeleistet werden, die vom zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Einzelfalle oder allgemein für geeignet erklärt werden; im übrigen ist die Ausbildung bei der Regierung abzuleisten."

§ 2

Nr. 29 der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223) erhält folgende Fassung:
„Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft bestimmt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 7. August 1962

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Eberhard, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Stain, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Balneologischen Institut bei der Universität München

Vom 7. August 1962

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Für die Tätigkeit des Balneologischen Instituts bei der Universität München werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

(1) Für Leistungen der Medizinischen und Klimatologischen Abteilung bemißt sich die Höhe der Gebühren nach der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis A). Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührenfestsetzung insbesondere der durch die Leistung verursachte Personal- und Sachaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Als Auslagen werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen anläßlich einer Tätigkeit außerhalb der Amtsstelle entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 3

(1) Für Leistungen der Chemischen Abteilung bemißt sich die Höhe der Gebühren nach der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis B). Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührenfestsetzung insbesondere der durch die Leistung verursachte Personal- und Sachauf-

wand und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Sind für Leistungen besondere Vorbereitungsarbeiten notwendig, so kann zu der Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag bis zu 10 v. H. dieser Gebühr erhoben werden. Verursacht eine Leistung einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand oder ist sie für den Gebührenschuldner von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, so kann die Gebühr nach Abs. 1 bis zum Dreifachen erhöht werden.

(3) Als Auslagen werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen anläßlich einer Tätigkeit außerhalb der Amtsstelle entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 4

(1) Für Leistungen, die in den Gebührenverzeichnissen A und B nicht enthalten sind, werden die in diesen Gebührenverzeichnissen für vergleichbare Leistungen bestimmten Gebühren erhoben. Bei Rahmengebühren sind bei der Gebührenfestsetzung insbesondere der durch die Leistung verursachte Personal- und Sachaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für Leistungen, die weder in den Gebührenverzeichnissen A und B enthalten noch mit Leistungen vergleichbar sind, die in diesen Gebührenverzeichnissen enthalten sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der für die Leistung aufgewendeten Zeit; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Die Gebühr beträgt je Stunde

a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 12,60 DM
b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 10,50 DM
c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten 8,40 DM
d) für einen Arbeiter 4,20 DM.

(3) Ist eine Leistung im Sinne des Abs. 2 für den Gebührenschuldner von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, so kann die Gebühr nach Abs. 2 bis zum Sechsfachen erhöht werden.

(4) Neben den Gebühren nach Abs. 2 und 3 werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Die Gebühren werden mit Erbringen der gebührenpflichtigen Leistung, die Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Das Balneologische Institut kann seine Tätigkeit von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 7

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft. Gleichzeitig wird Nr. 2 Satz 3 der Verordnung über das Balneologische Institut bei der Universität München vom 27. März 1951 (BayBS II S. 626) aufgehoben.

München, den 7. August 1962

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Staudinger, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Eberhard, Staatsminister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis A

Allgemeine Verrichtungen	DM
Beratung eines Kranken in den Räumen des Instituts	4
Mündliche Beratung zweier oder mehrerer Ärzte (Konsilien)	12
Schriftliche Auslassungen	
1 Brief ärztlichen Inhalts	6
1 kurze Bescheinigung oder 1 kurzes Zeugnis	4
1 Krankheitsbericht oder 1 Gutachten ohne nähere Begründung	10
1 ausführlicher schriftlicher Kurplan oder 1 begründetes schriftliches Gutachten	15—30
Besondere Untersuchungen	
Eingehende Untersuchungen einzelner Organe oder des ganzen Körpers	6
Einfache Spiegeluntersuchungen gehören zur allgemeinen Untersuchung	
Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw., auch mit einfachem Färbeverfahren	6
Dasselbe mit Anwendung von schwierigen Färbeverfahren, Dunkelfeld und Zählung von Blutkörperchen	10
Vollblutkontrolle (vollständiger Blutstatus)	20
Chemische, physikalische usw. Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen	
Qualitativ	4
Quantitativ für jede Bestimmung	6
Hämogloinbestimmung	4
Reststickstoffbestimmung	20
Blutzuckerbestimmung	20
Physikalische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen	4
Blutdruckmessungen	4
Feststellung der Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit	10
Grundumsatzbestimmung	40
Flockungs- oder Trübungsreaktion im Serum	4
Elektrokardiogramm (einschl. Unkosten)	24
Untersuchungen und Spülungen des Magens, Darms und der Harnblase	
Sondierung der Speiseröhre und des Magens	8
Ausheberung des Magens nach Probefrühstück oder -mahlzeit mit nachfolgender chemischer und mikroskopischer Untersuchung des Mageninhaltes	20
Digitaluntersuchung des Mastdarms	4
Probepunktionen	
aus oberflächlichen Körperteilen	4
aus Gelenken und Körperhöhlen	10
Sonderleistungen	
Diagnostische und therapeutische Impfung	4
Einspritzungen	
von Kochsalz- oder Arzneilösungen, antisept. Mitteln oder Antioxinserum unter die Haut und in die Muskulatur	4
in Blutadern (auch Salvarsan), Nerven und Gelenke	8
in Nervenknoten (Ganglien) und in das Herz	40

Bluttransfusion	DM
Bluteinspritzung durch Blutentnahme aus der Blutader und Einspritzung in die Muskulatur	12
Blutentnahme	
mittels Spritze oder Kanüle	6
Verbände	
Anlegen eines kleinen einfachen Verbandes	2
Anlegen eines größeren und schwierigeren Verbandes oder eines Streckverbandes	8
Betäubungen	
Infiltrationsanästhesie, kleine Gebiete	6
Versorgung einer frischen Wunde (einschl. Verband) bei einer kleinen Wunde ohne Naht	3

Anlage 2

Gebührenverzeichnis B

(Untersuchung von Wassern und Peloiden — Torfe, Schlamme, Erden —)

Mit den nachfolgenden Gebührensätzen ist nur die unmittelbare Ausführung der Bestimmungen abgegolten. Vorbereitungsarbeiten, Abscheidungen störender Stoffe, Anreicherungen, schwierigere Trennungen und ähnliche Arbeiten werden gesondert berechnet.

Allgemeine Untersuchungen	DM
Kennzeichnung nach äußeren Merkmalen	8
Feststellung des Zersetzungsgrades	4
Mikroskopische Untersuchung, je Probe	14
Mikrobiologische Untersuchungen	
Keimzahl durch Kultur	15
Artbestimmung durch Kultur	90
Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen	
pH-Wert elektrometrisch	16
pH-Wert kolorimetrisch	8
Leitvermögen	16
Dichte (Wasser)	11
Dichte (Peloide)	25
Wasserkapazität	16
Sedimentvolumen naturfeucht	16
Sedimentvolumen trocken bzw. Quellungsgrad	28
Wärmehaltung	44
Spezifische Wärme	44
Viskosität	16
Schlämmanalyse	9
Chemische Untersuchungen	
Flüchtige Stoffe bzw. Trockenrückstand	14
Glührückstand und Glühverlust	20
Säurelöslicher Glührückstand (Feinasche)	20
Oxydierbarkeit	12
Härte, gesamt	12
Alkalität	10
Acidität	8
Sulfatkontrolle	50
Millival-Kontrolle durch Ionenaustauscher	50
Qualitative Untersuchung, je Element, nach Schwierigkeitsgrad	5—15
Quellengasanalyse, ohne Edelgase, je Bestandteil, nach Schwierigkeitsgrad	20—30
Edelgase je Element	150
Radon — bzw. Radium, jeweils	120
Spektralanalyse, je Element, nach Schwierigkeitsgrad	50—70
Einzelbestimmungen:	
Kalium	25
Natrium	35
Lithium	50
Ammonium	14
Calcium	14
Magnesium	16
Barium	50
Strontium	50
Eisen	11
Mangan	16
Blei	18
Kupfer	14
Silber	18
Zink	18
Aluminium	18
Arsen	50
Fluorid	50
Clorid	10
Jodid	25
Bromid	30
Sulfat	14
Hydrogencarbonat	10
Hydrogenphosphat	12
Sulfid	25
Nitrat	14
Nitrit	20
Kieselsäure	18
Borsäure	30
Titansäure	40
Kohlensäure, massanalytisch	10
Kohlensäure, gewichtsanalytisch mit Destillation	30
Wasserlösliche Stoffe	33
Bitumen	71
Pektine	33
Hemicellulosen	33
Cellulose	33
Alkalilösliche Huminsäuren	128
Löslichkeit in Acetylbromid	58
Stickstoff	25

Landesverordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften

Vom 8. August 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — soweit die Verordnung auf § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes gestützt wird (§ 1 Abschnitt I), im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge — folgende Verordnung:

§ 1

I. Die Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101) und vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 wird gestrichen.
2. In der Anlage (Liste) werden
   a) in Gruppe A eingefügt:
      aa) nach „Ammoniumnitrat“ das Wort „Azodicarbonsäurediamid“;
      bb) nach „Dinitrotoluol“ das Wort „5-Morpholyl-1,2,3,4-thiatriazol“;
   b) in Gruppe B ersetzt:
      aa) die Wörter „Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat“

durch die Wörter:
„Ammoniumnitrat in Mischungen, die außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff
nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten und gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat; oder
zwar mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten, aber nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat;"

bb) die Wörter „Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 30 % eines Gemisches aus Cumol, Azetophenon und Phenyldimethylcarbinol"
durch die Wörter:
„Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 5 % Phlegmatisierungsmitteln";

cc) hinter den Wörtern „Pentaerythrittetranitrat in homogenen Mischungen ..." „8" durch „10" und „92" durch „90".

II. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195, ber. S. 240) in der Fassung der Landesverordnung vom 10. November 1959 (GVBl. S. 265) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen, die außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff

a) nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten und gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat; oder

b) zwar mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten, aber nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat."

III. Die Sprengstofflagerverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird in Zeile 2 die Zahl 5 gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Technischen Überwachungsvereins" ein Beistrich gesetzt; danach werden die Wörter: „der Bayer. Landesgewerbeanstalt oder der Elektro-Beratung Bayern GmbH" eingefügt.
3. § 24 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:
„Die Beschränkungen des Abs. 3 gelten nicht für das Zusammenlagern von Sprengschnur mit anderen Sprengstoffen; Abs. 1 bleibt unberührt."
4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Betonsäule" durch das Wort „Betonsohle" ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sprengkräftige Zündmittel, ausgenommen Sprengschnur, müssen in einem eigenen Spezialschrank gelagert werden, soweit nicht ein von anderen Sprengstoffen getrenntes Fach ausreichende Sicherheit bietet."

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Spezialschränke im Sinn des Abs. 1 gelten § 8 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3, §§ 13 bis 20, § 21 Satz 2 und § 24 Abs. 3 nicht."

IV. § 9 der Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392) und der Landesverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220) erhält folgenden Absatz 3:

„Sprengschnur darf mit anderen Sprengstoffen zusammengeladen werden, soweit § 24 Abs. 1 der Sprengstofflagerverordnung das Zusammenlagern gestattet."

V. Die Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Niemand darf gleichzeitig Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, ausgenommen Sprengschnur, vom Sprengstoffverbrauchslager zur Verwendungsstelle befördern."
2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
„Sprengschnur darf in der Abteilung für Sprengstoffe, nicht hingegen in der Abteilung für andere sprengkräftige Zündmittel untergebracht werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Sie gilt in § 1 Abschnitt I unbefristet, in § 1 Abschnitt II bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen bis zum 31. Dezember 1979.

München, den 8. August 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung
über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes

Vom 10. August 1962

Auf Grund des § 17 Nr. 2, 3, 4, 12 und 13 und der §§ 18 bis 23, 28, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 10. Juli 1956 (BayBS II S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von Rindern, die weniger als ein Jahr alt sind, werden keine Blutproben entnommen."
2. § 4 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist die Brucellose in einem Rinderbestand amtlich festgestellt, so gelten für die Dauer der Seuche folgende Maßregeln:
1. Sämtliche über 6 Monate alten Rinder sind, soweit noch nicht aus einem anderen Anlaß geschehen, mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Milch aus verseuchten Beständen ist bei der Anlieferung an die Molkerei mit der deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Angabe „Erhitzungspflicht" zu kennzeichnen, es sei denn, daß die Milch im Erzeugerbetrieb fünf Minuten lang auf mindestens 85° C erhitzt worden ist. Jede sonstige Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen aus dem Erzeugerbetrieb (Ab-Hof-Verkauf) ist verboten.
3. Die Rinder dürfen nur zur alsbaldigen Schlachtung aus dem Betrieb entfernt werden; die beabsichtigte Abgabe von brucelloseverseuchten Tieren ist dem zuständigen Amtstierarzt unter

Angabe der Ohrmarkennummern und des Schlachtortes anzuzeigen.

4. Die Rinder dürfen auf Gemeinschaftsweiden nicht aufgetrieben werden. Auf betriebseigene Weiden dürfen sie nur verbracht werden, wenn dadurch Tiere aus brucellosefreien Beständen nicht angesteckt werden können.
5. Die Rinder dürfen Brunnen, Tränken und Schwemmen, die auch Rindern aus brucellosefreien Beständen dienen, nicht benutzen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Einzelanordnung verbieten, daß die Rinder öffentliche oder gemeinschaftliche Straßen und Triften benutzen. Sie kann die Benützung auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.
6. Die Rinder dürfen nicht in Handels- oder Gaststallungen eingestellt werden; sie dürfen auch nicht zusammen mit Rindern aus brucellosefreien Beständen befördert oder getrieben oder sonst zusammengebracht werden, wenn nicht diese Rinder unmittelbar Schlachtviehmärkten oder Schlachtbetrieben zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt werden.
7. Die Rinder dürfen nicht künstlich besamt oder von einem Bullen gedeckt werden, der auch Rinder anderer Bestände deckt.

(2) Jede aktive Immunisierung von Rindern gegen Brucellose ist verboten. Die Regierung kann die Immunisierung von 6 bis 8 Monate alten weiblichen Tieren mit einem vom Staatsministerium des Innern zugelassenen Impfstoff in brucelloseverseuchten oder besonders gefährdeten Beständen befristet zulassen. Die geimpften Tiere sind besonders zu kennzeichnen."

3. Der bisherige § 5 wird § 5 Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) An den Haupteingängen der verseuchten Gehöfte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift
‚Rinderbrucellose'
leicht sichtbar anzubringen."
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der vorhandenen Ochsen und der in den letzten zwölf Monaten gegen Brucellose aktiv immunisierten Tiere" gestrichen.
5. In § 8 werden der letzte Satz des Abs. 1 Buchst. b und die Absätze 4, 5 und 6 gestrichen. Absatz 7 wird Absatz 4.
6. In § 10 wird nach den Worten „Auf Absatzveranstaltungen von Züchtervereinigungen" eingefügt: „Märkten, Tierschauen, Körungen und ähnlichen Veranstaltungen".

§ 2

Die Landesverordnung über Schutzgebiete zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (Brucelloseschutzgebietsverordnung) vom 13. April 1959 (GVBl. S. 150) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 10. August 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung
zur Änderung der Abgabeverordnung

Vom 14. August 1962

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) und in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 264) und vom 10. April 1962 (GVBl. S. 76) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung als Anlage beigegebenen Verzeichnis werden

1) in der Buchstabenfolge eingefügt:

N,N-Bis-(N-methyl-N-phenyl-tert.-butyl-acetamido)-β-hydroxyaethyl-amin (Oxethazain) und dessen Salze

1,1-Diaethyl-3-benziloyl-hydroxy-pyrrolidiniumbromid (1,1-Diaethyl-3-hydroxy-pyrrolidiniumbenzilsäureester-bromid) (Benziloniumbromid)

2,2-Dichlor-1,1-difluor-aethyl-methyl-aether (Methoxyfluran)

1-(2',5'-Dimethoxyphenyl)-2-aminopropanol-(1) (Methoxamin)

5-(3'-Dimethylamino-2'-methyl-propyl)-iminodibenzyl und dessen Salze

2,2-Diphenyl-4-diisopropylamino-butyramid-methyljodid (Isopropamid)

Fibrinolysin

17β-Hydroxy-17α-methyl-androstan-(3,2-c)-pyrazol und dessen Ester (Stanazol)

17β-Hydroxy-1-methyl-$\triangle^1$-androsten-3-on und dessen Ester (Methenolon)

21-Hydroxy-pregnan-3,20-dion (Hydroxydion), dessen Ester und deren Salze

6-Methoxytropin-benzilsäureester-brom-methylat (Tropenzilium)

1-Methyl-2-carbaethoxymercapto-imidazol (Carbimazol)

1-(N-Methyl-piperidyl-4')-3-phenyl-4-aethyl-pyrazolon-5 (Piperylon) und dessen Salze

3-(3-Oxo-7α-acetylthio-17β-hydroxy-4-androsten-17α-yl)-propionsäure-γ-lacton (Spironolacton)

β,β-Pentamethylen-γ-hydroxy-buttersäure (Hexacyclonsäure) und deren Salze

D-2-Phenyl-3,4-dimethyl-1,4-tetrahydrooxazin (Phendimetrazin) und dessen Salze

5-Phenyl-2-imino-4-oxo-oxazolidin und dessen Salze

1-Phenyl-1-(2'-piperidyl)-1-acetoxy-methan (Essigsäure-(phenyl-2-piperidyl)-methyl-ester)

Thevetin

2,4,7-Triamino-6-phenyl-pteridin (Triamteren)

2) die Position

„1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxyd-Abkömmlinge, ..."

wie folgt gefaßt:

„1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxyd-Abkömmlinge, soweit es sich handelt um:

3-Aethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Aethiazidum)

3-Benzyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze

6-Chlor-2-chlormethyl-2-methyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd (Methyclothiazid)

6-Chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Chlorothiazid)

6-Chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothia-

diazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydrochlorothiazid)

3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Cyclopenthiazid)

3-Dichlormethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Trichlormethiazid)

3-Isobutyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Thiabutazid)

2-Methyl-3-(2,2,2'-trifluoraethyl-thiomethyl)-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Polythiazid)

6-Trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydroflumethiazid)"

3) gestrichen:

3-Aethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Aethiazidum)

3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Cyclopenthiazid)

3-Dichlormethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Trichlormethiazid)

3-Isobutyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Thiabutazid).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 14. August 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern

Vom 16. August 1962

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Verordnung vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262) wird im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 10 Abs. 2 entfällt.
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Bewerber kann die Prüfung frühestens nach dem sechsten Semester und spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung ablegen."
3. § 10 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
   „(5) In der Meldung hat der Bewerber die Vorlesungen und gegebenenfalls auch die Übungen aus Philosophie und Erziehungswissenschaften anzugeben, die er in den beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern belegt hat. Mindestens vier Wochenstunden sind nachzuweisen.
   (6) Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob und gebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften unterzogen hat."
4. § 10 Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
   „(8) In der Prüfung ist ein Thema aus dem Themenkreis einer Vorlesung oder Übung, die in einem der beiden unmittelbar vorhergehenden Semester vom Prüfer für die Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften angekündigt und vom Prüfling belegt worden ist, schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfung findet jeweils kurz vor Semesterbeginn statt. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. § 19 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.
   (9) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfer, der das Thema gestellt hat, als Erstbeurteiler, und von einem Zweitbeurteiler bewertet. Die Prüfer (Erst- und Zweitbeurteiler) werden vom Ministerium bestellt. Im übrigen gelten § 20 Abs. 2 und 3 sinngemäß."
5. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Der Bewerber muß sowohl in Philosophie als auch in Erziehungswissenschaften Vorlesungen im Umfang von mindestens vier Wochenstunden oder Vorlesungen und Übungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochenstunden belegt und die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften bestanden haben."

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft. Die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften wird letztmals im Anschluß an das Sommer-Semester 1962 nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

München, den 16. August 1962

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

Bekanntmachung
über die Neufassung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes

Vom 16. August 1962

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 280) und der Änderung vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 160) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 24. Juli 1962 Nr. I B 2 — 3002 — 37/5) wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962

Übersicht

Abschnitt I: Aufbau des Bayer. Versorgungsverbandes

§ 1 Rechtsform, Sitz und Zweck des Versorgungsverbandes
§ 2 Verwaltung und Vertretung des Versorgungsverbandes
§ 3 Aufsicht
§ 4 Satzung
§ 5 Bildung des Landesausschusses
§ 6 Aufgaben des Landesausschusses
§ 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel
§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 10 Pflichtmitgliedschaft
§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 13 Abwicklung bei beendeter Pflichtmitgliedschaft
§ 14 Vermögensauseinandersetzung bei beendeter freiwilliger Mitgliedschaft
§ 15 Rechtsbeziehungen zum Versorgungsverband
§ 16 Anmeldung der Beamten und Angestellten
§ 17 Anmeldung von Personen, die unter Art. 131 GG fallen
§ 18 Anmeldung berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter
§ 19 Geschäftsverkehr

Abschnitt III: Beiträge

§ 20 Umlagen
§ 21 Umlagen bei Personen, die unter Art. 131 GG fallen
§ 22 Einmaliger Beitrag
§ 23 Anerkennung von Dienstzeiten, Nachzahlungen
§ 24 Stundung, Verzug

Abschnitt IV: Leistungen
§ 25 Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes
§ 26 Unfallfürsorge
§ 27 Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach den Gesetzen zu Art. 131 GG
§ 28 Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte
§ 29 Deckung von dritter Seite
§ 30 Durchführung der Ersatzleistung
§ 31 Heilverfahren
§ 32 Freiwillige Leistungen und Verzichte

Abschnitt V: Rechtsweg
§ 33 Schiedsgerichtsbarkeit
§ 34 Bildung des Schiedsgerichts
§ 35 Beschwerderecht
§ 36 Schiedsgerichtliches Verfahren

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 37 Anwendung des bisherigen Satzungsrechts
§ 38 Sonderversorgung der Gemeindebediensteten
§ 39 Weiterversicherte
§ 40 Ehrenbeamte
§ 41 Besondere Dienstbezüge
§ 42 Altmitgliedschaften
§ 43 Inkrafttreten

Abschnitt I: Aufbau des Bayer. Versorgungsverbandes

§ 1
Rechtsform, Sitz und Zweck des Versorgungsverbandes

(1) Der Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, die Versorgungslasten seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung gegenseitig auszugleichen.

(2) Der Versorgungsverband hat seinen Sitz in München.

(3) Beim Versorgungsverband wird als Nebenkasse die Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden geführt, die die Zusatzversorgung für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten ihrer Mitglieder durchführt. Für die Nebenkasse gilt eine eigene Satzung.

§ 2
Verwaltung und Vertretung des Versorgungsverbandes

(1) Der Versorgungsverband wird von der Bayer. Versicherungskammer unter Mitwirkung des Landesausschusses (§§ 5—7) verwaltet.

(2) Die Versicherungskammer vertritt den Versorgungsverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Versorgungsverband übt das Bayer. Staatsministerium des Innern aus.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere:

1. Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
2. die Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens.

§ 4
Satzung

(1) Soweit die Angelegenheiten des Versorgungsverbandes nicht gesetzlich geordnet sind, werden sie durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung kann von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die Änderungen treten am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses Durchführungs- und Übergangsvorschriften erlassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5
Bildung des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß besteht aus neun Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten der Versicherungskammer aus den Reihen der Mitglieder des Versorgungsverbandes nach Anhörung der beteiligten Kreise berufen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Verliert ein Ausschußmitglied oder ein stellvertretendes Ausschußmitglied die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus.

(4) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen; bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt sein Stellvertreter ein.

(5) Die Aufgaben des Landesausschusses werden nach Beendigung der Amtsdauer von den bisherigen Mitgliedern so lange wahrgenommen, bis neue Mitglieder berufen sind, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres.

§ 6
Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß beschließt über

1. Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
2. die Festsetzung des Umlagensatzes (§ 20 Abs. 4),
3. die Verwendung der Rücklage,
4. die Aufnahme langfristiger Darlehen,
5. die Fälle der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, 16 Abs. 7 Satz 4, 20 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 Satz 2, 32,
6. Durchführungs- und Übergangsvorschriften (§ 4 Abs. 4).

(2) Der Landesausschuß ist zu hören:

1. bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens,
2. zur Regelung der Unkostenentschädigung für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

(3) Der Landesausschuß ist außerdem befugt,

1. in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen,
3. die Schiedsgerichtsbeisitzer und ihre Stellvertreter zu benennen (§ 34 Abs. 3).

(4) Der Landesausschuß kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der in Absatz 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte beauftragen.

(5) Die Versicherungskammer kann vom Landesausschuß gutachtliche Stellungnahmen anfordern.

§ 7
Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts über das Geschäftsjahr sowie zur Festsetzung des Umlagensatzes einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Präsident der Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Staatsministerium des Innern ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens fünf anwesend sind.

(4) Die Ausschußmitglieder und die zu einer Sitzung eingeladenen Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung der Versicherungskammer.

(5) In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

§ 8

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungsverbandes werden durch Umlagen und einmalige Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Mittel des Versorgungsverbandes dürfen nur zu den in der Satzung vorgesehenen Leistungen, zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonst zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung der gebotenen Rücklage verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Rücklage zuzuführen und nach den für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlegung des Verbandsvermögens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) anzulegen.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr des Versorgungsverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Versicherungskammer legt jährlich Rechnung. Die Rechnung wird durch den Bayer. Obersten Rechnungshof geprüft und dem Landesausschuß vorgelegt.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern, die der Anmeldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 oder § 18 unterliegende Beamte oder der Anmeldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 3 und 6 unterliegende Angestellte haben, sowie die Landkreise.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts zu Pflichtmitgliedern erklären, soweit sie nicht über ausreichende eigene Versorgungseinrichtungen verfügen.

(3) Beschäftigt eine Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern ausschließlich Personen, die nur gegen Umlagennachzahlung angemeldet werden können (§ 16 Abs. 6), so entsteht die Pflichtmitgliedschaft mit der Bestätigung der Anmeldung eines solchen Bediensteten.

(4) Wird eine Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern nur zum Zweck der Anmeldung von Personen, die unter § 17 Abs. 1 fallen, als freiwilliges Mitglied (§ 11 Abs. 1) zugelassen, so gilt diese Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft.

§ 11

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts zugelassen werden. Über die Zulassung und etwaige besondere Bedingungen entscheidet die Versicherungskammer.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft einer Gemeinde wandelt sich in dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde die Zahl von 100 000 Einwohnern erreicht, in eine freiwillige Mitgliedschaft um.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft enden, wenn die für ihre Entstehung erforderlichen Voraussetzungen wegfallen.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft enden insbesondere,

a) wenn das Mitglied keinen anmeldepflichtigen oder angemeldeten Beamten oder Angestellten mehr hat,

b) wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeführt wird.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(4) Die nach § 11 Abs. 2 entstandene freiwillige Mitgliedschaft kann vom freiwilligen Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten mit sofortiger Wirkung, jedoch nicht rückwirkend, gekündigt werden. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem das Bayerische Statistische Landesamt die Feststellung über das Erreichen der Zahl von 100 000 Einwohnern amtlich veröffentlicht hat. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Absatz 3 gilt nicht für kommunale Zweckverbände. Als kommunale Zweckverbände im Sinne des Satzes 1 gelten auch Schul- und Berufsschulverbände.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unbeschadet der Vorschriften der §§ 13, 14 sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Versorgungsverband.

§ 13

Abwicklung bei beendeter Pflichtmitgliedschaft

(1) Endet eine Pflichtmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a, so werden

1. laufende oder künftig anfallende Versorgungsbezüge oder Versorgungslastenanteile erstattet, solange das ausgeschiedene Mitglied Umlagen entsprechend § 20 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 entrichtet;
2. Nachversicherungsbeiträge gemäß § 16 Abs. 7 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und
3. Beteiligungen an Renten gemäß § 16 Abs. 7 Satz 3 vergütet.

(2) Wird nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts Rechtsnachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds, so gilt Absatz 1 entsprechend, solange der Rechtsnachfolger Mitglied des Versorgungsverbandes ist.

(3) Endet eine Pflichtmitgliedschaft nach § 12 Abs. 2 Buchst. b und ist eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts Rechtsnachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds, so gilt Absatz 1 entsprechend, solange der Rechtsnachfolger Mitglied des Versorgungsverbandes ist.

§ 14

Vermögensauseinandersetzung bei beendeter freiwilliger Mitgliedschaft

(1) Nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Betragen sämtliche Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds an den Versorgungsverband nach Abzug von 2 v. H. Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes an das Mitglied, so hat dieses den Unterschiedsbetrag zu vergüten. Betragen sämtliche Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds an den Versorgungsverband nach Abzug von 2 v. H. Verwaltungskosten mehr als sämtliche Leistungen des Versorgungsver-

bandes an das Mitglied, so erstattet der Versorgungsverband den Mehrbetrag an das ausgeschiedene Mitglied, jedoch höchstens den Betrag, der zum Verbandsvermögen in gleichem Verhältnis steht wie die letzte Jahresumlage des Mitglieds zur gesamten Jahresumlage des Versorgungsverbandes.

(2) In besonderen Fällen kann die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses die nach Abs. 1 vom Mitglied zu leistende Vergütung herabsetzen oder die an das Mitglied nach Abs. 1 zu leistende Erstattung erhöhen. Die Versicherungskammer kann auch in stets widerruflicher Weise die Vermögensauseinandersetzung aufschieben und das Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Die Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nach Erklärung des Widerrufs oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Aufschub erfolgt ist, oder, wenn eine solche zeitliche Begrenzung nicht festgesetzt wurde, nach Erlöschen des letzten Versorgungsfalls statt. Satz 1 gilt für die Vermögensauseinandersetzung entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das ausscheidende Mitglied ein kommunaler Zweckverband im Sinne des § 12 Abs. 5 ist. Endet die Mitgliedschaft in diesem Fall nach § 12 Abs. 2 Buchst. a oder b, so gilt § 13 entsprechend.

(4) Im Falle des § 11 Abs. 2 sind der Auseinandersetzung nur die Leistungen zugrunde zu legen, die seit der Umwandlung der Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige erbracht wurden.

(5) Der Versorgungsverband kann mit dem Bayer. Städteverband, dem Bayer. Gemeindetag und dem Landkreisverband Bayern als den anerkannten Organisationen seiner Pflichtmitglieder zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften ihrer angemeldeten Angestellten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger eine besondere Regelung vereinbaren. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.

§ 15

Rechtsbeziehungen zum Versorgungsverband

Rechte und Pflichten gegenüber dem Versorgungsverband stehen nur den Mitgliedern, nicht dagegen den versorgungsberechtigten Personen zu. Die §§ 14 Abs. 5 und 39 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 16

Anmeldung der Beamten und Angestellten

(1) Die Mitglieder haben alle Beamten auf Lebenszeit und auf Probe, die Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen und die Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten anzumelden. Sie können nur eigene Dienstkräfte anmelden. Die Versicherungskammer kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 a BayBG) können angemeldet werden.

(3) Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten können nur angemeldet werden,

a) wenn ihnen Versorgungsrechte wie Beamten auf Lebenszeit des Freistaates Bayern eingeräumt sind,

b) wenn ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsvorschriften geregelt sind und

c) wenn ihnen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur mehr aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

(4) Bei der erstmaligen Anmeldung ist ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Anzumeldenden vorzulegen.

(5) Wenn nach dem Gesundheitszustand des Angemeldeten mit dem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles zu rechnen ist, kann sich die Versicherungskammer bei der Anmeldung vorbehalten, die Ersatzleistung herabzusetzen.

(6) Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können neu nur angemeldet werden, wenn vom 46. Lebensjahr an Umlagen nachbezahlt werden; eine Anmeldepflicht besteht nicht. Einer Neuanmeldung steht eine Wiederanmeldung gleich, wenn für den Wiederangemeldeten Abfindungen oder Nachversicherungsbeiträge erstattet wurden oder wenn im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft die Mitgliedschaft seines früheren Dienstherrn geendet hat. Die Umlagen werden berechnet aus dem ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezug zur Zeit der Anmeldung nach dem Umlagensatz des vorangegangenen Geschäftsjahres. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung; die Ersatzleistung kann auch ausgeschlossen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamte, die bisher bei einer Versorgungskasse angemeldet waren, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet. Sie gelten auch nicht, wenn das Mitglied im Rahmen der Gesetze im Versorgungsfall gegen einen Dritten einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten hat.

(7) Endet das Beamten- oder Arbeitsverhältnis eines Angemeldeten, ohne daß ein Anspruch auf Versorgung besteht, so vergütet der Versorgungsverband die Beiträge, die zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müssen, für die Zeit, für die Umlagen bezahlt worden sind. Gilt das Beamtenverhältnis wegen Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung von Anfang an als nicht zustande gekommen, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn nicht infolge des nachträglichen Wegfalls des Beamtenverhältnisses auch die Pflichtmitgliedschaft als nicht zustande gekommen anzusehen ist; werden die Nachversicherungsbeiträge nicht vergütet, so werden die Umlagen zurückgezahlt. Im Falle des § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vergütet der Versorgungsverband die Leistungen, die das Mitglied dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten hat, für die Zeit, für die Umlagen bezahlt worden sind. Zur Ausgleichung unbilliger Härten kann der Versorgungsverband mit Zustimmung des Landesausschusses eine besondere Vergütung gewähren.

§ 17

Anmeldung von Personen, die unter Art. 131 GG fallen

(1) Die Mitglieder haben ab 1. Oktober 1961 alle bei ihnen als Angestellte oder Arbeiter beschäftigten und unter Kapitel I oder II des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen anzumelden, wenn sie von ihnen nach den Vorschriften des genannten Gesetzes zu übernehmen sind.

(2) Im übrigen gilt § 16.

§ 18

Anmeldung berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter

(1) Die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten, denen Versorgungsrechte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehen, sind nach Maßgabe des § 16 in Verbindung mit dem folgenden Absatz 2 anzumelden.

(2) An die Stelle der Altersgrenze von 45 Jahren tritt für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte eine Altersgrenze von 55 Jahren. Die Umlagennachzahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze wird vom 56. Lebensjahr an berechnet.

§ 19

Geschäftsverkehr

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu er-

teilen, die die Versicherungskammer zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungsverbandes anfordert.

(2) Zugänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie das Ausscheiden angemeldeter Dienstkräfte sind binnen einem Monat der Versicherungskammer anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder haben alljährlich der Versicherungskammer die auf Grund der beamtenrechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge mitzuteilen (Besoldungsliste). Werden die Bezüge nicht binnen einer gesetzten Frist mitgeteilt, so kann die Versicherungskammer deren Höhe unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung schätzen.

(4) Die Mitglieder haben alljährlich der Versicherungskammer die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausbezahlten Versorgungsbezüge mitzuteilen (Versorgungsverzeichnis). Wird das Versorgungsverzeichnis nicht binnen einer gesetzten Frist eingereicht, so kann die Versicherungskammer die Ersatzleistung auf das nächste Geschäftsjahr verschieben. Die erstmalige Gewährung von Versorgungsbezügen und jede spätere Änderung sind innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Die Versicherungskammer ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben berechtigt.

(6) Aus Tatsachen, die der Versicherungskammer nicht rechtzeitig oder nicht richtig angegeben werden, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied Rechte herleiten.

Abschnitt III: Beiträge

§ 20

Umlagen

(1) Mit der Anstellung eines anmeldepflichtigen Bediensteten oder der Anmeldung eines anmeldefähigen Bediensteten entsteht die Verpflichtung des Mitglieds, Umlagen zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der angemeldeten oder anmeldepflichtigen Bediensteten. Vorübergehend ganz oder teilweise nicht gezahlte ruhegehaltfähige Dienstbezüge werden in voller Höhe zur Umlage herangezogen. Die Versicherungskammer kann ruhegehaltfähige Dienstbezüge oder Bestandteile davon durch Durchschnittsbeträge ersetzen. Während des Geschäftsjahres eintretende allgemeine Änderungen der ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge können entsprechend berücksichtigt werden. Die Mitglieder können wegen der nach § 16 Abs. 2 angemeldeten Beamten mit Zustimmung des Landesausschusses zur Umlage herangezogen werden.

(2) Umlagen sind von den Mitgliedern auch für Umlagenstellen zu entrichten. Eine Umlagenstelle entsteht, wenn für einen angemeldeten Bediensteten oder dessen Hinterbliebene Versorgungsleistungen zu erstatten sind; sie erlischt mit Beendigung des Erstattungsfalls. Solange eine solche Umlagenstelle besteht, werden die umlagepflichtigen Dienstbezüge in folgender Weise festgestellt:

1. Wird für einen Angemeldeten, bei dem der Versorgungsfall eingetreten ist, ein Dienstnachfolger neu angemeldet, so wird mindestens der ruhegehaltfähige Anfangsjahresdienstbezug der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgung berechnet ist, zur Umlage herangezogen. Sind für die einzelnen Besoldungsgruppen Durchschnittsbeträge nach Abs. 1 Satz 4 festgesetzt, so tritt an die Stelle des Anfangsdienstbezuges der Durchschnittsbetrag der nächstniedrigen Besoldungsgruppe. Dienstnachfolger kann nur ein Bediensteter der gleichen Fachrichtung sein; er soll in der Regel derselben Laufbahngruppe angehören.
2. Wird für einen Angemeldeten, bei dem der Versorgungsfall eingetreten ist, ein bereits angemeldeter Bediensteter zum Dienstnachfolger bestimmt, so gilt Nr. 1 entsprechend. Solange für diesen kein Dienstnachfolger neu angemeldet wird, ist neben den nach Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 umlagepflichtigen Dienstbezügen zusätzlich noch der ruhegehaltfähige Jahresdienstbezug des Dienstnachfolgers im Zeitpunkt der Dienstnachfolge umlagepflichtig (Nachfolge-Umlage). Rücken weitere bereits angemeldete Bedienstete nach, so wird die Nachfolge-Umlage nur aus dem Dienstbezug des an letzter Stelle nachrückenden Bediensteten erhoben.
3. Wird für einen Angemeldeten, bei dem der Versorgungsfall eingetreten ist, kein Dienstnachfolger angemeldet, so ist der ruhegehaltfähige Jahresdienstbezug, der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, umlagepflichtig. Treffen jedoch auf Grund früherer Dienstnachfolge mehrere Umlagenstellen zusammen, so wird nur die Umlagestelle zur Umlage herangezogen, der der höchste ruhegehaltfähige Jahresdienstbezug für die Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt.
4. Die Versicherungskammer kann die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge eines neu angemeldeten Bediensteten auf Dienstbezüge, die nach Nr. 2 Satz 2 und 3 oder Nr. 3 umlagepflichtig sind, anrechnen (Ersatzanrechnung).
5. Die Umlage kann ermäßigt werden, wenn sie höher als die Ersatzleistung oder ihr gleich sein würde.
6. Ist nur für einen Teil der Versorgung Ersatz zu leisten, so tritt bei der Anwendung der Nr. 1 bis 5 an die Stelle der vollen ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der Teil, der dem vom Mitglied zu tragenden Versorgungsanteil entspricht.

(3) Die Umlage wird nach dem Umlagensatz aus den nach den Absätzen 1 und 2 umlagepflichtigen Dienstbezügen nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

(4) Der Umlagensatz wird von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses nach dem Verhältnis der Summe der nach den Absätzen 1 und 2 umlagepflichtigen Dienstbezüge nach dem Stand am Beginn des Geschäftsjahres zum Jahresaufwand des Versorgungsverbandes einschließlich der Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklage festgesetzt. Der Umlagensatz kann mit Zustimmung des Landesausschusses für Gruppen von Mitgliedern abweichend festgesetzt werden. Der Umlagensatz wird auf den nächsten vollen Hundertsatz aufgerundet.

(5) Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an und nach dem Stand der Dienstbezüge zu diesem Zeitpunkt erhoben. Endet die Mitgliedschaft oder die Erstattung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage für das laufende Geschäftsjahr noch voll erhoben.

(6) Die Mitglieder sollen gleichzeitig mit der Einreichung des Versorgungsverzeichnisses (§ 19 Abs. 4) unbeschadet der endgültigen Abrechnung den sich vorläufig berechnenden Umlagenbetrag nach Abzug der voraussichtlichen Ersatzleistung des Versorgungsverbandes überweisen.

§ 21

Umlagen bei Personen, die unter Art. 131 GG fallen

(1) Bei den nach § 17 Abs. 1 angemeldeten Personen werden die Umlagen aus den ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezügen nach dem Stand vom 8. Mai 1945 oder an dem nach § 1 Abs. 4 BayG 131 maßgeblichen Tag der Außerdienststellung unter Berücksichtigung der sich aus den gesetzlichen Be-

stimmungen zu Art. 131 GG ergebenden Einschränkungen berechnet.

(2) Im übrigen gilt § 20, ausgenommen Abs. 2 Nr. 1 und 2.

§ 22

Einmaliger Beitrag

Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag zu leisten, der zum Vermögen des Versorgungsverbandes im gleichen Verhältnis steht wie die vom Mitglied ausbezahlten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge zu den von allen Mitgliedern des Versorgungsverbandes ausbezahlten Jahresdienstbezügen nach dem Stand am Anfang des folgenden Geschäftsjahres.

§ 23

Anerkennung von Dienstzeiten, Nachzahlungen

(1) Der Versorgungsverband erkennt ohne Umlagennachzahlung die Zeiten als ruhegehaltfähig an, die nach Art. 123, 124, 125, 126, 127, 208 Abs. 1 bis 4, 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 123, 127 und 208 Abs. 2 BayBG, §§ 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, 73 Abs. 2 G 131 ruhegehaltfähig sind, ferner sonstige Zeiten, die von einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind. Im Falle des § 73 Abs. 2 G 131 hat das Mitglied neun Zehntel der ihm vom Rentenversicherungsträger erstatteten Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(2) Nach Art. 128 und 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 128 BayBG als ruhegehaltfähig geltende Dienstzeiten sowie Zeiten, die nach Art. 129 und 130 BayBG, § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, erkennt der Versorgungsverband nur an, wenn für sie Umlagen nachbezahlt werden. Die Umlagen werden berechnet aus dem ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezug, der der Bemessung des Versorgungsbezugs zugrunde liegt, nach dem Umlagensatz des letzten Geschäftsjahres vor Eintritt des Versorgungsfalles. Die Versicherungskammer kann statt dessen einen anderen Betrag festsetzen, der die für den Versorgungsverband sich ergebende Belastung ausgleicht. Sie kann von einer Umlagen- oder Ausgleichszahlung für Dienstzeiten im Sinne des Art. 128 und 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 128 BayBG ganz oder teilweise absehen.

(3) Bei einer außerordentlichen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines über 45 Jahre alten Angemeldeten sind Umlagen vom Beginn des 46. Lebensjahres an nachzuzahlen. Die Umlagen werden berechnet aus dem Jahresbetrag der Erhöhung nach dem Umlagensatz des letzten Geschäftsjahres. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Als außerordentlich gelten insbesondere solche Erhöhungen, die über das einer regelmäßigen Beamtenlaufbahn entsprechende Maß wesentlich hinausgehen.

(4) Dienstzeiten mit Versorgungsanwartschaft, die ein Beamter vor seiner Ernennung oder ein Angestellter zurückgelegt hat und für welche Umlagen bezahlt worden sind, werden vom Versorgungsverband als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Art. 123 Abs. 1 BayBG angesehen, soweit sie nicht ohnehin nach Art. 125 BayBG ruhegehaltfähig sind. Dies gilt nicht, wenn die Dienstzeiten bei einem Dienstherrn zurückgelegt wurden, dessen freiwillige Mitgliedschaft inzwischen geendet hat.

(5) Durch Umlagen- oder Ausgleichszahlungen wegen Überschreitung der Altersgrenze bei der Anmeldung wird keine Anrechnung von Dienstzeiten bewirkt. Ausgenommen sind Zeiten nach Abs. 1, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres, im Falle des § 18 des 55. Lebensjahres, zurückgelegt wurden. Im übrigen gilt Abs. 2, auch hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1.

§ 24

Stundung, Verzug

(1) Die Versicherungskammer kann, wenn die Umlagen nach § 20 und die Zahlungen nach §§ 16 Abs. 6, 22 und 23 Abs. 2 und 3 nicht binnen einem Monat nach Aufforderung entrichtet werden, Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Bundesbankdiskontsatz berechnen.

(2) Die Versicherungskammer kann fällige Zahlungen unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt IV: Leistungen

§ 25

Ersatzleistungen des Versorgungsverbandes

(1) Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer Leistungen

1. für Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Entlassung
   a) wegen Erreichung der Altersgrenze (Art. 54 Abs. 1; 55 Abs. 1, 2, 4; 133; 195 Abs. 1; 198 Abs. 1; 218 BayBG);
   b) auf Antrag (Art. 56 Abs. 3 BayBG);
   c) wegen Dienstunfähigkeit (Art. 54 Abs. 1; 56 Abs. 1; 60; 133; 153; 155; 156 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 166 Abs. 4 Satz 2; 194 Abs. 1; 196; 198 Abs. 1; 209 BayBG);
2. zur Hinterbliebenenversorgung:
   a) für Sterbegeld (Art. 135; 157 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BayBG);
   b) für Witwengeld und Unterhaltsbeiträge (Art. 136; 138; 143; 157 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 159; 160; 161; 177 Abs. 3; 209 Abs. 1, 2 BayBG);
   c) für Waisengeld und Unterhaltsbeiträge (Art. 139; 143; 157 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; 159; 160; 161; 177 Abs. 2; 208 Abs. 7; 209 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 BayBG);
   d) für Witwergeld (Art. 145 BayBG);
   e) für Unterhaltsbeiträge an Verwandte (Art. 138; 209 Abs. 3 Satz 3 BayBG);
3. bei Gnadenversorgung (Art. 49 BayBG; Art. 105 DStO);
4. bei Unterhaltsbeiträgen durch Urteil oder Beschluß im Dienststrafverfahren (Art. 65 und 97 Abs. 2 DStO);
5. zur Abfindung verheirateter Beamtinnen (Art. 166; 208 Abs. 6 BayBG);
6. für Kinderzuschläge zu Versorgungsbezügen (Art. 169 BayBG);
7. für Verschollenheitsbezüge (Art. 146 BayBG), ausgenommen Dienstbezüge;
8. zur anteiligen Tragung von Versorgungsbezügen (Art. 174; 210 Abs. 1 BayBG), soweit nicht § 29 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist;
9. für den Unfallausgleich (Art. 152 und 212 Abs. 2 BayBG).

(2) Ruhegehalt für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes (Art. 51, 52, 53 BayBG), Übergangsgeld (Art. 167 BayBG) und Abfindung nach Art. 195 Abs. 2 und 3 BayBG werden nicht erstattet. Kinderzuschläge werden nur erstattet, wenn das Mitglied solche Zuschläge auch den Angemeldeten gewährt.

(3) Vor der Entscheidung über die Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand nach Art. 60 Abs. 2 BayBG sowie vor der Gewährung von Kannleistungen nach Art. 133, 135 Abs. 2, 138 Abs. 1, 139 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 143, 155 Abs. 3, 156 Abs. 1 Nr. 2, 160 Abs. 2, 161, 164 Abs. 2 Satz 3, 166 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 1 Nr. 2,

nach Art. 145 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 und 143 BayBG, ferner im Falle des Art. 177 Abs. 2 BayBG muß das Mitglied die Versicherungskammer hören. Andernfalls ist der Versorgungsverband zur Erstattung nicht verpflichtet.

(4) Der Versorgungsverband erstattet Leistungen nicht, soweit sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

(5) Soll ein Angemeldeter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, so hat das Mitglied unverzüglich, noch vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, der Versicherungskammer Kenntnis zu geben. Der Versorgungsverband leistet nur Ersatz, wenn ein die dauernde Dienstunfähigkeit feststellendes amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Versicherungskammer kann vom Mitglied außerdem die Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses einer Universitätsklinik verlangen. Der Versorgungsverband leistet in diesem Falle nur Ersatz, wenn auch dieses Zeugnis die dauernde Dienstunfähigkeit bejaht. Die Kosten des verlangten fachärztlichen Zeugnisses einer Universitätsklinik werden vom Versicherungsverband übernommen. Die Regelung nach Satz 2 bis 4 findet im Falle des Art. 58 Abs. 3 und 6 BayBG keine Anwendung.

(6) Eine in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles erfolgte außerordentliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 23 Abs. 3 Schlußsatz) oder eine in den letzten drei Jahren vor der Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1, 195 Abs. 1 Satz 1, 215 BayBG) vorgenommene Beförderung oder Einstufung in eine höhere Gruppe ist dem Versorgungsverband gegenüber unwirksam. Die Versicherungskammer kann Ausnahmen zulassen. Wird eine Ausnahme nicht zugelassen, so wird eine nach § 23 Abs. 3 geleistete Umlagennachzahlung zurückbezahlt.

§ 26

Unfallfürsorge

(1) Die Mitglieder haben Dienstunfälle von Angemeldeten unverzüglich der Versicherungskammer anzuzeigen und die Kostenbelege unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Versorgungsverband erstattet bei Dienstunfällen von Angemeldeten den Mitgliedern folgende notwendige Leistungen, die ihnen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen obliegen:

a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
b) die Kosten des Heilverfahrens,
c) die Kosten einer notwendigen Pflegekraft,
d) den Zuschlag zum Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag bei Hilflosigkeit.

(3) Verletzt ein Mitglied die ihm nach Absatz 1 und § 19 Abs. 1 obliegenden Pflichten, so kann die Versicherungskammer die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(4) Die Kosten für ärztliche Zeugnisse und Gutachten, die im Rahmen der Unfallfürsorge, einschließlich des Unfallausgleichs, notwendig werden, werden nicht erstattet; ausgenommen sind Kosten für Zeugnisse, die bei der Anzeige eines Dienstunfalles vorzulegen sind.

§ 27

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach den Gesetzen zu Art. 131 GG

(1) Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer Leistungen für Versorgungsbezüge und Versorgungslastenanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG. Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Erstattung nicht verpflichtet. Übergangsgehälter, Übergangsbezüge und Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 werden nicht erstattet.

(2) Im übrigen gelten die §§ 25 und 29 Abs. 2.

§ 28

Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte

(1) Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern neun Zehntel der Versorgungsleistungen bei Eintritt in den Ruhestand (Art. 14 KWBG), der Hinterbliebenenversorgung (Art. 15 Abs. 3 KWBG) und der Unterhaltsbeiträge (Art. 16 Abs. 1 und 2 KWBG). Vor der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen muß das Mitglied die Versicherungskammer hören; andernfalls ist der Versorgungsverband zur Erstattung nicht verpflichtet. Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht erstattet, wenn nach § 16 Abs. 7 die nachentrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vergütet wurden.

(2) Im Fall des Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 KWBG wird für die volle Versorgung nur dann zu neun Zehntel Ersatz geleistet, wenn der Wahlbeamte durch seinen früheren Dienstherrn zum Versorgungsverband angemeldet war. Im übrigen wird nur für den Teil der Versorgungsbezüge zu neun Zehntel Ersatz geleistet, den das Mitglied als letzter Dienstherr bei anteiliger Erstattung durch den früheren Dienstherrn nach Maßgabe des Art. 24 KWBG zu tragen hätte. Steht dem Mitglied gegen einen früheren Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten zu, so gilt § 29 Abs. 2.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Erstattung von Unterhaltsbeiträgen gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 KWBG.

(4) Im übrigen gelten die §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 KWBG.

§ 29

Deckung von dritter Seite

(1) Steht einem Mitglied auf Grund gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der den Versorgungsverband treffenden Leistungen an diesen unverzüglich abzutreten. Unterläßt das Mitglied die unverzügliche Abtretung oder Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so gewährt der Versorgungsverband keinen Ersatz für die einschlägigen Leistungen des Mitglieds.

(2) Der Versorgungsverband ersetzt eine Versorgung insoweit nicht, als dem Mitglied ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungslasten gegen einen Dritten zusteht; dies gilt nicht, wenn es sich um Ansprüche auf Zuschüsse zu Versorgungsleistungen nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 handelt. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein anderes Mitglied des Versorgungsverbandes, so ersetzt der Versorgungsverband dem Mitglied, das die Versorgungsbezüge auszuzahlen hat, die volle Versorgung zu neun Zehntel. Die Ersatzpflicht des Versorgungsverbandes gegenüber dem anderen Mitglied entfällt damit. Richtet sich der Erstattungsanspruch gegen ein Mitglied einer anderen Versorgungskasse, so kann die Ersatzleistung durch besondere Vereinbarung auch anders, jedoch nicht ungünstiger für das Mitglied geregelt werden.

§ 30

Durchführung der Ersatzleistung

(1) Der Versorgungsverband leistet Ersatz auf Grund der gemäß § 19 Abs. 4 eingereichten Versorgungsverzeichnisse. Der Versorgungsverband kann im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse an Mitglieder gewähren.

(2) Ansprüche auf Leistungen des Versorgungsverbandes können ohne Zustimmung der Versicherungskammer weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 31

Heilverfahren

Der Versorgungsverband kann die Kosten eines Heilverfahrens, das zur Abwendung oder Beseitigung der Dienstunfähigkeit eines Angemeldeten durchgeführt werden soll, ganz oder teilweise übernehmen.

§ 32

Freiwillige Leistungen und Verzichte

Der Versorgungsverband kann mit Zustimmung des Landesausschusses freiwillige Leistungen und Verzichte übernehmen zur Abwendung von Belastungen des Versorgungsverbandes, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken, soweit dadurch die Ausgleichung der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt V: Rechtsweg

§ 33

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern oder den sonst Beschwerdeberechtigten (§ 35) werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor anderen Gerichten.

§ 34

Bildung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht wird bei der Versicherungskammer gebildet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören oder Bedienstete der Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen hauptamtliche Richter sein. Sie werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren anerkannt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Landesausschuß aus dem Kreis der Mitglieder des Versorgungsverbandes vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf ein Jahr berufen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden. Verliert ein Beisitzer oder ein Stellvertreter eines Beisitzers die Eigenschaft, auf Grund deren er berufen wurde, so scheidet er aus seinem Amt aus.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses.

§ 35

Beschwerderecht

(1) Beschwerde an das Schiedsgericht ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, durch den angefochtenen Bescheid oder dadurch, daß die Versicherungskammer über seinen Antrag ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden hat, in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Angemeldete Personen sind nicht beschwerdeberechtigt. Soweit unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen angemeldeten Personen und dem Versorgungsverband bestehen, sind sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beschwerdeberechtigt.

§ 36

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Das Schiedsgericht wird durch Einlegung der Beschwerde angerufen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Beschwerde und ihre Begründung müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Zustellung des beschwerenden, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheids bei der Versicherungskammer eingehen. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.

(3) Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie der Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Vorentscheidung zurückweisen. Für die Zustellung der Vorentscheidung gilt Absatz 6 Satz 4. Die Vorentscheidung wird rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Vorentscheidung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht beim Vorsitzenden beantragt. Die Vorentscheidung muß eine Belehrung über dieses Antragsrecht enthalten.

(4) Der Vorsitzende setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und lädt die Beteiligten.

(5) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrgenommen haben.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung ist ein Ausspruch über die Kostentragung zu verbinden. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

(7) Die Kosten einer unzulässigen oder unbegründeten Beschwerde können dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen trägt der Versorgungsverband die Kosten.

(8) Der Vorsitzende erläßt den Kostenfestsetzungsbescheid.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Anwendung des bisherigen Satzungsrechts

(1) Der Versorgungsverband erstattet die Leistungen für die vor dem 1. September 1960 eingetretenen Versorgungsfälle nach den bisherigen Bestimmungen. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften für solche Versorgungsfälle ganz oder zum Teil das seit dem 1. September 1960 geltende Beamtenversorgungsrecht maßgebend ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Findet im Falle des Art. 208 Abs. 5 BayBG altes Recht Anwendung, so gelten insoweit die bisherigen Bestimmungen.

(3) Die freiwilligen Leistungen, die der Versorgungsverband bisher übernommen hat, werden bei gleichbleibenden Voraussetzungen weitergewährt, unbeschadet der Möglichkeit eines vorbehaltenen Widerrufs.

§ 38

Sonderversorgung der Gemeindebediensteten

(1) In Versorgungsfällen von Angemeldeten, die aus der ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenversorgung übernommen wurden oder für die vor dem 1. April 1939 die Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden maßgebend waren, werden die Versorgungsbezüge erstattet, die nach den Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgeberverbandes bayeri-

scher Gemeinden vom 20. Juni 1961 in der Fassung der jeweils geltenden tariflichen Vereinbarungen zu zahlen sind. Hierbei bleiben Anrechnungen von Renten aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung außer Betracht. Der Umlagen- und Ersatzleistungsberechnung werden die nach den Versorgungsbestimmungen versorgungsfähigen Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 39

Weiterversicherte

(1) Für die vor dem 1. Juli 1937 Weiterversicherten gelten die bis dahin maßgeblichen Satzungs- und Versorgungsbestimmungen.

(2) Steht einem solchen Weiterversicherten kein Versorgungsanspruch gegen ein Mitglied zu, so kann die Versicherungskammer die Weiterversicherung gegen eine angemessene Abfindung aufheben.

§ 40

Ehrenbeamte

(1) Für die vor dem 1. Juli 1937 angemeldeten Ehrenbeamten werden Versorgungsleistungen nach den bis dahin geltenden Satzungs- und Versorgungsbestimmungen erstattet.

(2) Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Ehrenbeamten nach dem 1. Juli 1937 ist dem Versorgungsverband gegenüber unwirksam.

§ 41

Besondere Dienstbezüge

An Stelle der nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge können für Bedienstete, deren Anmeldung vor dem 1. Januar 1962 bestätigt wurde, andere ruhegehaltfähige Jahresdienstbezüge in die Besoldungsliste aufgenommen werden, wenn dies bisher schon zugelassen war.

§ 42

Altmitgliedschaften

(1) Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 2, 12, 13 und 14 gelten auch für noch bestehende Mitgliedschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden. § 13 gilt auch für Pflichtmitgliedschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geendet haben. § 14 Abs. 3 ist auch auf kommunale Zweckverbände im Sinne des § 12 Abs. 5 anwendbar, deren freiwillige Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung geendet hat, wenn eine Vermögensauseinandersetzung noch nicht durchgeführt worden ist. Im übrigen behalten die vor Inkrafttreten des § 10 begründeten und noch bestehenden Pflichtmitgliedschaften diesen Rechtsstand, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Kommunalen Zweckverbänden im Sinne des § 12 Abs. 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Mitglieder geworden sind, steht das Kündigungsrecht nach § 12 Abs. 3 weiter zu. Kündigen sie, so findet eine Vermögensauseinandersetzung nach § 14 Abs. 1 und 2 statt.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft solcher Mitglieder, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, kann von der Versicherungskammer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, wenn das Mitglied nicht mehr als gemeinnützig anzusehen ist oder sonst ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung der Satzung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

a) am 1. September 1960: § 16 Abs. 2, § 23 Abs. 1 mit Ausnahme der Fälle des § 73 Abs. 2 G 131, § 23 Abs. 2 mit Ausnahme der Fälle des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131, § 23 Abs. 4, § 25 Absätze 1 bis 3, § 26 und § 37 Absätze 1 und 2;

b) am 1. Oktober 1961: § 23 Abs. 1 hinsichtlich der Fälle des § 73 Abs. 2 G 131, § 23 Abs. 2 hinsichtlich der Fälle des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131, § 27 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2.

München, den 16. August 1962

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Berichtigung

In § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch) vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138) ist zu streichen: „, § 3 Abs. 7 Nr. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 am 1. Juli 1962".

München, den 25. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Kessler, Ministerialdirigent

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104) müssen folgende Ortsbezeichnungen richtig heißen:

1. Lkr. Rosenheim:	Gde. Riedering statt Gde. Ridering;
2. Lkr. Bogen:	Gde. Haibach statt Gde. Heibach;
3. Lkr. Vohenstrauß:	Markt Waidhaus statt Markt Weidhaus;
4. Stadt Nürnberg:	— Obere Söldnergasse — statt — Obere Södlnergasse —;
5. Lkr. Obernburg:	Stadt Klingenberg a. Main statt Stadt Klinkenberg a. Main

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München. Redaktion: A. König, München, Prinzregentenstr. 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtl. sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 2,50 + Zustellgebühr; Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a.